

# Bildung und Wissenschaft durch ein funktionierendes Urheberrecht stärken

Gemeinsame Erklärung des Deutschen Hochschulverbands, der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger, des Verbands Bildungsmedien und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zur geplanten Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke in das deutsche Urheberrecht

## Einführung

Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien die Einführung einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht vereinbart. Mit dieser soll „den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung“ stärker Rechnung getragen werden. Zudem soll die digitale Lehrmittelfreiheit gemeinsam mit den Ländern gestärkt werden. Grundlage hierfür soll ein bildungs- und forschungsfreundliches Urheberrecht und eine umfassende Open-Access-Politik sein.

Die Verfasser und Unterzeichner dieser Erklärung begrüßen und unterstützen das politische Ziel der Bundesregierung, die rechtlichen Rahmenbedingungen für Wissenschaft, Bildung und Forschung zu verbessern. Sie möchten mit den folgenden Punkten aufzeigen, welche Aspekte für ein Gelingen dieses Vorhabens erfolgskritisch sind.

## Wissenschaft braucht ein starkes Urheberrecht

Wissenschaftsverlagen kommt angesichts der neuen Herausforderungen durch Digitalisierung, steigendes Publikationsaufkommen und zunehmende Spezialisierung eine erhebliche Bedeutung zu. Damit sie auch in Zukunft ihrer wichtigen Rolle gerecht werden können, muss sichergestellt werden, dass ihre Leistungen und Investitionen sich am Markt refinanzieren lassen. Ein starkes Urheberrecht ist dafür unerlässlich.

Urheber in Wissenschaft und Bildung haben in der Regel eine feste Anstellung. Sie schreiben und publizieren häufig abseits ihrer bezahlten Berufstätigkeit. Dabei steht nicht primär die Aussicht auf ein Honorar im Vordergrund, sondern das Ziel, Erkenntnisse anderen Forschern und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Gleichwohl sind auch wissenschaftliche Autoren und ihre Verlage um keinen Deut weniger auf ein starkes Urheberrecht angewiesen als Kreative, die von den Erlösen ihrer Werke leben müssen. Wären wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Lehrmedien auf der Basis gesetzlicher Erlaubnisse (Urheberrechtsschranken) kostenfrei oder zum Superbilligtarif für jedermann zugänglich, hätten die Leistungen von Autoren und Verlagen ihren Wert verloren. Es gäbe dann niemanden mehr, der für Wissen-

schafts- und Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen, Bibliotheken etc. die besten Angebote entwickeln bzw. überhaupt noch Angebote machen würde.

Wissenschaftliche Autoren würden keine kompetenten Partner für Veredelung, Zugänglichmachung und Sichtbarmachung ihrer Erkenntnisse mehr finden. Darüber hinaus würde unserer Gesellschaft die bisherige Vielfalt hochwertiger, optimal erreichbarer Publikationen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich verloren gehen. Der Staat selbst ist nach aller Erfahrung nämlich nicht in der Lage, wissenschaftlichen Autoren und Urhebern von Lehrmedien eine ähnlich effiziente und wettbewerbsfähige Veröffentlichungslandschaft anzubieten wie private, marktwirtschaftlich motivierte Unternehmen. Daher dient es allen, wenn die Rechte von Urhebern gerade in den Bereichen gestärkt werden, auf die ihre Veröffentlichungen gerichtet sind.

Um auch in Zukunft einen starken Markt für Bildungs- und Wissenschaftsliteratur zu gewährleisten, halten wir folgende Voraussetzungen bei den aktuellen Reformüberlegungen für unerlässlich:

## 1. Lizenz vor Schranke

Als Partner der Wissenschafts- und Bildungsgemeinschaft tragen Verlage geänderten Bedürfnissen und neuen Anforderungen Rechnung und investieren in die Entwicklung und Bereitstellung neuer innovativer Formate und Dienstleistungen. Verlage haben in den vergangenen Jahren wichtige Innovationen wie z.B. den offenen CrossRef-Standard auf den Weg gebracht, die es Wissenschaftlern, Lehrenden, Studenten und Schülern ermöglichen, die Vorteile der Digitalisierung in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich zu nutzen. Die Schaffung sinnvoller Rahmenbedingungen für Bildung und Forschung in Deutschland kann nur gelingen, wenn angemessenen Lizenzangeboten von Verlagen gesetzlich ein Vorrang vor Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke unter Schrankenvorschriften garantiert wird.

Würden sich Urheberrechtsschranken im Bildungs- und Wissenschaftsbereich gegenüber angemessenen Lizenzangeboten durchsetzen, fänden sich keine Märkte, die Anreize für die Entwicklung hochwertiger, innovativer Verlagsprodukte böten. Wie die Praxis z.B. im Bereich des Dokumentversands durch Bibliotheken oder der Schulbuchkopien durch Schulen bewiesen hat, hindert die Festschreibung eines Lizenzvorrangs auch nicht die Ausprägung nutzerfreundlicher one-stop-shop-Lösungen. Nur durch einen entsprechenden Lizenzvorrang kann auch den unterschiedlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen in den verschiedenen Fachdisziplinen angemessen Rechnung getragen werden. Nicht zuletzt würde eine solche Vorrangregelung die Haushaltspolitiker in Bund und Ländern vor der Versuchung bewahren, an der falschen Stelle – nämlich bei der Ausstattung von Bildungs- und Forschungsbudgets – zu sparen.

## 2. Keine Schranken ohne Entschädigung

Auch Verlage, denen von Autoren umfassende urheberrechtliche Nutzungsrechte zur Verwertung eingeräumt werden, fallen unter den Schutz der Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz. Beschränkungen des Urheberrechts, denen keine angemessene Kompensation für Autoren und Verlage gegenübersteht, sind aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Zwar sind die im Vergleich zum Marktvolumen geringen Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort nicht geeignet, primäre Markteinnahmen von Verlagen zu ersetzen und Investitionsanreize zu schaffen. Dieser Missstand sollte aber nicht noch dadurch ausgeweitet werden, dass eine vollständig entschädigungslose Nutzung von Leistungen von Verlagen gesetzlich erlaubt wird.

Bevor eine Neugestaltung von Urheberrechtsschranken erfolgt, muss deshalb zunächst politisch und gesetzgeberisch Sorge getragen werden, dass die (Bildungs- und Wissenschafts-)Verlage nicht von Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften für gesetzliche Vergütungsansprüche abgeschnitten sind. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht ist es proble-

matisch, in die Märkte von Bildungs- und Wissenschaftsverlagen im jetzigen Moment einzugreifen. Viele Unternehmen wissen nämlich derzeit nicht, wie sie die aufgrund der Reprobel-Entscheidung des EuGH und der Vogel-Entscheidung des BGH anstehenden Rückforderungen von Verwertungsgesellschaften im mittleren dreistelligen Millionenbereich bewältigen sollen. Diese neuen, ungünstigen Bedingungen sind allesamt erst nach dem Koalitionsvertrag entstanden. Sie sollten nicht ausgeblendet werden, wenn über das Wann und Wie einer Schrankenreform bestimmt wird.

### 3. Angemessene Vergütung ist nutzungsbezogen

Das Urheberrechtsgesetz ist im Kern so angelegt, dass der Urheber dann, wenn sein Ausschließlichkeits- bzw. geistiges Eigentumsrecht zu Gunsten bestimmter Nutzergruppen beschränkt wird, als Entschädigung eine „angemessene Vergütung“ erhält. Diese wird über Verwertungsgesellschaften administriert. Um einen Berechtigten (Autor oder Verlag) angemessen vergüten zu können, müssen die Verwertungsgesellschaften wissen, wessen Werke von den begünstigten Schrankennutzern (in Bildung und Wissenschaft) überhaupt genutzt worden sind.

Je näher die Nutzung unter einer Urheberrechtsschranke der eigentlichen Primärnutzung des jeweiligen Werkes kommt, desto wichtiger ist es, dass die gesetzliche Vergütung nicht pauschal (wie bei der Privatkopie), sondern werkbezogen erfolgt. Deshalb hat z.B. der Bundesgerichtshof die Hochschulen verpflichtet zu erfassen, welche Werke sie im Intranet von Lehrveranstaltungen den Teilnehmern ganz oder ausschnittsweise kostenlos bereitstellen – denn nur so kann die VG Wort dafür sorgen, dass Autoren, Herausgeber und Verlage für die vermutlich erhebliche Zahl unterbliebener Käufe wenigstens einen kleinen Ausgleich bekommen.

Eines der Ziele einer modernen Infrastruktur für die digitale Lehre, an dem in den letzten Jahren intensiv gearbeitet wurde, ist in diesem Zusammenhang die Errichtung eines nutzerfreundlichen Portals, das solche Werkmeldungen und angemessenen Vergütungen ermöglicht. Im Bereich Dokumentversand durch Bibliotheken bestehen derartige Strukturen bereits seit längerem und ermöglichen punktgenaue Zahlungen und Abrechnungen bei massenweisen Nutzungen. Diese notwendigen und zukunftsgerichteten Prozesse sollten bei der Neugestaltung der Urheberrechtsschranken in Bildung und Wissenschaft dadurch gefördert werden, dass eine nutzungsbezogene Vergütung von Autoren und Verlagen gerade in primärmarktnahen Bereichen verpflichtend vorgesehen wird.

### 4. Bereichsausnahme für Lehrbücher und didaktische Materialien

Autoren und Verlage, die gedruckte oder digitale Schul- und Lehrbücher oder ähnliche didaktische Materialien veröffentlichen, arbeiten für einen einzigen, eng abgegrenzten Markt. Dieser würde zerstört, wenn z.B. Schulen bzw. Schüler diese Werke nicht kaufen bzw. lizenzieren müssten, sondern von Gesetzes wegen ohne einen Erwerb zum Marktpreis nutzen dürften. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und deshalb bei der Unterrichtskopierschranke (§ 53 Abs. 3 UrhG), bei der Intranetschranke (§ 52a UrhG) und bei der öffentlichen Zugänglichmachung von Sammlungen (§ 46 UrhG) eine Bereichsausnahme für Schulbücher eingeführt. Dasselbe muss aber auch für Lehrbücher für Studierende gelten, die in einer identischen Marktsituation angeboten werden wie Schulbücher. Solchen Werken muss der Gesetzgeber ebenfalls den Schutz einer Bereichsausnahme – und damit die Protektion ihres einzigen Marktes – zuerkennen. Auch diese Publikationen haben einen sehr begrenzten Abnehmerkreis, der ausschließlich aus Studierenden des jeweiligen Faches besteht. Ihre Produktion ist zudem kleinaufläufig und kostenintensiv.

Wie schädlich Urheberrechtsschranken, die Primärmärkte beeinträchtigen, gerade im Bildungs- und Wissenschaftsbereich sind, hat sich an den Auswirkungen gezeigt, die der 2003 eingeführte § 52a UrhG auf das Angebot von Lehrbüchern für den Hochschulunterricht gehabt hat. Die jetzt geplante Reform sollte derartige Fehlentwicklungen rückgängig machen und einen fairen Ausgleich zwischen notwendigen rechtlichen Anreizen für die Schaffung und Veröffentlichung von Werken und berechtigten Zugangsinteressen von Nutzern herstellen. Belegt werden die Auswirkungen auf

den Primärmarkt zudem durch die letzten Kopiererhebungen, welche die VG Wort an Schulen durchgeführt hat. Danach werden an deutschen Schulen jährlich ca. 800 Millionen (!) Kopien und 50 Millionen Scans aus urheberrechtlich geschützten Werken erstellt. Mehr als 2/3 davon stammen aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien, da diese für den Gebrauch in den Schulen natürlich besonders gut geeignet sind.

## 5. Wissenschaft braucht Wissenschaftsfreiheit

Die Freiheit wissenschaftlicher Forschung ist durch die Verfassung geschützt. Zu ihr gehört die selbstbestimmte Entscheidung darüber, an welchem Ort und in welcher Weise ein Wissenschaftler seine Artikel und Bücher veröffentlichen will. Diese Freiheit darf nicht verkürzt werden auf die Entscheidung darüber, ob ein Forscher seine Ergebnisse publizieren oder für sich behalten will, wie es die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) kürzlich vorgestellte Open-Access-Strategie vorsieht. Ihm gebotene attraktive Veröffentlichungsmöglichkeiten wird ein Wissenschaftler, der lange und hart für eine Publikation gearbeitet hat, ohne jeden Zwang nutzen. Wenn Open-Access-Publikationen wirklich so vorteilhaft sind wie das BMBF behauptet, kann und sollte deshalb auf jede Einschränkung der freien Wahlmöglichkeit des Publikationsorts verzichtet werden.

## Europäische Harmonisierung anstreben

Die EU-Kommission hat im September 2016 ein Paket urheberrechtlicher Richtlinien vorgelegt, das noch innerhalb der Amtszeit dieser Kommission europäisches Recht werden soll. Dieses Paket enthält mehrere Regelungen, die die Bereiche Bildung und Wissenschaft betreffen, wie z.B. einen Vorschlag für das sog. Text and Data-Mining (TDM). Beim TDM wie auch bei allen anderen Wissenschaftsthemen kann nicht sichergestellt werden, dass eine verfrühte nationale Regelung mit dem übereinstimmt, was in Kürze in Brüssel verabschiedet werden soll. Deshalb scheint es sinnvoll, die bevorstehenden EU-Regelungen abzuwarten, bevor der nationale Gesetzgeber überhaupt in den Feldern Bildung und Wissenschaft regulierend tätig wird.

7. November 2016